

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Hasenkrug,  
Kreis Segeberg, für das Gebiet "Jettkamp"

Inhalt:

- I. Entwicklung des Planes
- II. Rechtsgrundlagen
- III. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes
- IV. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
- V. Verkehrsflächen und Flächen für den sonstigen Gemeinbedarf
- VI. Ver- und Entsorgungseinrichtungen
- VII. Kosten

---

I. Entwicklung des Planes:

Die Gemeindevertretung Hasenkrug hat am 11.3.1976 beschlossen, für das Gebiet "Jettkamp" einen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Plan sieht die Errichtung von 11 freistehenden Einfamilienhäusern vor und dient der Deckung des zurzeit bestehenden örtlichen Baulandbedarfes der Gemeinde Hasenkrug. Die Realisierung des Bebauungsplanes bedeutet einen Einwohnerzuwachs von rd. 35 Einwohnern. Investitionen für infrastrukturelle Folgemaßnahmen, wie z.B. durch Änderung der Gemeinde- und Schulverhältnisse,

sind nicht erforderlich. Die gemeindlichen Einrichtungen sind auf diese Zuwachsrates eingestell.

Dieses Planungsvorhaben ist den übergeordneten Planungszielen angepaßt (§ 1 Abs. 4 BBauG).

## II. Rechtsgrundlagen:

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 1 ist nach den §§ 1,2 und 8 ff. der Neufassung des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 aufgestellt und in dieser Fassung am 2.11.1977 als Entwurf beschlossen worden. Der Satzungsbeschuß erfolgte am 13.4.1978 .

## III. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes:

Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung (M 1 : 1000).

## IV. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens:

Die Eigentümer der im Geltungsbereich liegenden Grundstücke wurden nach dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgestellt. Sie sind im Eigentümerverzeichnis namentlich aufgeführt, das gleichzeitig auch die Kataster- und Grundbuchbezeichnungen, die Flächenangaben sowie die Maßnahmen nach dem Bundesbaugesetz enthält.

Die entsprechenden Festsetzungen der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungen der im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke sowie die Abtretung der Gemeinbedarfsflächen an die Gemeinde Hasenkrug wird auf freiwilliger Grundlage angestrebt. Sollte es erforderlich werden, muß von den Möglichkeiten der §§ 45 ff. bzw. der §§ 85 ff. des Bundesbaugesetzes Gebrauch gemacht werden.

V. Verkehrsflächen und Flächen für den sonstigen Gemeinbedarf:

Als Verkehrsflächen und als Flächen für den sonstigen Gemeinbedarf werden ausgewiesen:

1. Erschließungsstraße A
2. Öffentliche Parkplätze.

Sie sind in der Planzeichnung ihrer Zweckbestimmungen entsprechend durch Flächenfärbung kenntlich gemacht und werden, soweit sie nicht schon im Eigentum der Gemeinde stehen, von dieser übernommen. Die einzelnen Maße dieser Flächen sind aus der Planzeichnung zu ersenen.

Im Bereich des Bebauungsplanes ist die Anlage eines Kinderspielplatzes nicht vorgesehen.

Ausreichende Spielmöglichkeiten sind auf dem von der Gemeinde unterhaltenen öffentlichen Kinderspielplatz, der mit reichhaltigem Spielgerät ausgestattet ist, in der Heidestraße vorhanden. Dieser steht den Kindern des Neubaugebietes ebenfalls zur Verfügung.

VI. Ver- und Entsorgungseinrichtungen:

a) Wasserversorgung:

Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluß an den Wasserbeschaffungsverband "Mittleres Störgebiet".

b) Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch eine zu errichtende vollbiologische Gemeinschaftskläranlage.

c) Oberflächenentwässerung:

Das anfallende Oberflächenwasser des Baugebietes wird schadlos in den Vorfluter "Wiemersdorfer Au" eingeleitet.

d) Stromversorgung:

Das Baugebiet wird an das Ortsnetz der Schleswig-Holsteinischen Stromversorgungs-AG angeschlossen.

Im südöstlichen Bereich wird das Baugebiet von einer 20.000 Volt-Freileitung der Schleswig AG tangiert. Für das Bauvorhaben auf der Parzelle 7 ist vor Baubeginn eine Überprüfung

der Abstände zu dieser Freileitung mit der Schleswig-AG-Betriebsverwaltung Pinneberg - erforderlich.

e) Abfallbeseitigung:

Die Abfallbeseitigung ist Aufgabe des Kreises und wird durch den Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg betrieben.

VII. Kosten:

Für die im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehenen städtebaulichen Erschließungsmaßnahmen werden voraussichtlich folgende, zunächst überschlägig ermittelte Kosten entstehen:

- a) Erwerb und Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen rd. 32.000,-- DM
- b) Bau von Straßen, Parkflächen und Gehwegen rd. 68.000,-- DM
- c) Straßenentwässerung rd. 9.500,-- DM
- d) Beleuchtungsanlagen rd. 8.000,-- DM

Gesamtsumme : 117.500,-- DM.  
=====

Es ist vorgesehen, die Erschließung durch Vertrag auf einen Erschließungsträger zu übertragen.

Von der Gesamtsumme der Erschließungskosten trägt die Gemeinde Hasenkrug gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 BBauG 10 %.

Die erforderlichen Mittel werden haushaltsmäßig im Rahmen eines ausgeglichenen Haushaltes bereitgestellt.

Hasenkrug, den 9.3.1979



Gemeinde Hasenkrug

Kreis Segeberg

*G. H. Leitz*



der Kreisauß-  
wärtl. Planung-

*Paul*

Bürgermeister

Kreisoberbaurat